

---

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

**Kantonszahnarzt**

Dr. med. dent. Peter Suter  
Schuelgass 9  
6215 Beromünster  
Telefon 041 932 10 30  
Fax 041 932 10 35  
peter.suter@lu.ch

Luzern, 16. Dezember 2015

**Informationsbrief des Kantonszahnarztes/Dienststelle Gesundheit und Sport**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Damen und Herren

Mit dem Jahreswechsel möchte ich im Speziellen auf einige Neuerungen und Änderungen im Bereich Zahnmedizin aufmerksam machen:

**[www.gesundheit.lu.ch](http://www.gesundheit.lu.ch)**

Die Website der Dienststelle Gesundheit und Sport ([www.gesundheit.lu.ch](http://www.gesundheit.lu.ch)) wurde überarbeitet. Im Bereich Zahnmedizin finden sich Links zu den rechtlichen Grundlagen, Formulare für das Bewilligungswesen, Formulare für die Schulzahnpflege sowie eine aktuelle Liste aller Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Luzern.

**Kantonale Schulzahnpflege**

Der aufgebrauchte Lagerbestand sowie datenschutzrechtliche Anforderungen machten es notwendig, das Heft für die Schulzahnpflege zu überarbeiten und neu zu drucken. Seit diesem Sommer werden nun Gemeinden und Schulen ausschliesslich mit dem neuen Heft bedient. Prinzipiell ändert sich jedoch nichts am bisherigen Ablauf, an der Behandlung und an der Abrechnung der Schulzahnpflege. Das Heft ermöglicht es, unnötig gewordene Abläufe zu überdenken und neue Lösungen zu suchen. Dies ist jedoch Aufgabe der beteiligten Parteien und Vertragspartner.

Das beigefügte Blatt gibt nähere Auskunft. Hilfsmittel und Übersetzungen in andere Sprachen finden Sie auf der neuen Website unter

([https://gesundheit.lu.ch/themen/zahnmedizin/schulzahnpflege/downloads\\_links](https://gesundheit.lu.ch/themen/zahnmedizin/schulzahnpflege/downloads_links)).

## **Zahnbehandlungen im Rahmen der EL, Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen und des Justizvollzugs**

Für Zahnbehandlungen von Patientinnen und Patienten, die ganz oder zum Teil durch die öffentliche Hand unterstützt werden, gelten unter dem Primat der Prophylaxe die Kriterien einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Behandlung. Die Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte ([www.kantonszahnaerzte.ch](http://www.kantonszahnaerzte.ch)) bilden eine gesamtschweizerische Grundlage zur Beurteilung und Behandlung dieser Patienten.

Auf den 1. Januar 2016 ändert die kantonale Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV).

- Es werden nur noch Leistungen von Zahnärztinnen und Zahnärzten vergütet, die dem MTK-SSO-Vertrag beigetreten sind. Die Mitgliedschaft zu diesem Vertrag beinhaltet eine Fortbildungskontrolle durch die SSO auch für Nicht-SSO-Mitglieder.
- Auf dem ausgefüllten Sozialformular muss der/die behandelnde Zahnarzt/Zahnärztin mit seiner ZSR-Nummer ersichtlich sein.
- Weiter ist neu ab voraussichtlichen Behandlungskosten von CHF 600.00 ein Kostenvoranschlag einzuholen. Die Patienten müssen über die Planung sowie die daraus entstehenden Kosten orientiert werden. Ein entsprechend neu gestaltetes Sozialformular ist auf der Homepage der Kantonszahnärzte ([www.kantonszahnaerzte.ch](http://www.kantonszahnaerzte.ch)) abrufbar.

Den Gemeindebehörden, der Caritas sowie dem Justizvollzug wird empfohlen, für Zahnbehandlungen in ihrem Entscheidungsbereich die Verordnungsänderung sinngemäss zu übernehmen.

Des Weiteren sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Es ist zwingend notwendig, wie im Bereich der Sozialversicherungen (KK, UVG, IV...) die Patienten mit den Kostenvoranschlägen wie auch einer Rechnungskopie zu bedienen. Den Rechnungen ist der Laborlieferschein beizulegen. Für Notfallbehandlungen und Erstuntersuche im Rahmen der sozialen Zahnmedizin können nur die unerlässlichen, problembezogenen Diagnostika vergütet werden. DVT, OPT und andere ausladende Röntgenuntersuche werden nicht vergütet. So können für die Kariesdiagnostik im Allgemeinen nur Bitewingaufnahmen akzeptiert werden. Röntgenbilder müssen im Original, elektronisch oder in Fotopapierqualität dem Sozialformular beigelegt werden. Ebenso werden für die Schmerzbehandlung nur Pos. 4402 mit Pos. 4500 oder die Exaktion vergütet.

Sozialformulare, Kostenvoranschläge und Rechnungen, die nicht den Minimalanforderungen entsprechen, werden von den zuständigen Kostenträgern zurückgewiesen.

## **Bewilligung zum Führen einer Privapothek Neue Bewilligungspraxis ab 1. Januar 2016**

Mit der neuen Bewilligungspraxis will die Dienststelle Gesundheit und Sport für Betriebe eine kostengünstigere und mit weniger administrativem Aufwand verbundene Bewilligungspraxis einführen.



---

**Neu wird pro Betrieb und Apothekenstandort nur noch eine Bewilligung ausgestellt.**

Das bedeutet, dass für einen Praxisstandort mit gemeinschaftlich geführter Apotheke nur noch **eine Betriebsbewilligung** zum Führen einer Privatapotheke, mit einem fachlich verantwortlichen Zahnärztin/Zahnarzt (fvP = fachtechnisch verantwortliche Person), ausgestellt wird. Die fvP wird im MedReg Betriebe als fachverantwortliche Person für die Privatapotheken-Bewilligung geführt.

Alle übrigen in der gleichen Praxis tätigen Ärzte/Zahnärzte mit gültiger Berufsausübungsbewilligung, die der DIGE (= Dienststelle Gesundheit und Sport) diesen Arbeitsort gemeldet haben, benötigen ab 1. Januar 2016 keine eigene Privatapothekenbewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln aus der Betriebsapotheke mehr.

Die fvP ist dafür verantwortlich, dass sich auch die anderen fachlich eigenverantwortlich tätigen Personen und Mitarbeitenden des Betriebes an die rechtlichen Vorgaben, den Bewilligungsumfang und die Einhaltung des QSS halten.

Ein Neuantrag wird deshalb zukünftig nur noch bei einer Änderung des Standorts der Apotheke, einem Wechsel der fvP oder der juristischen Person nötig sein.

Bestehende Privatapothekenbewilligungen behalten ihre Gültigkeit, bis ihre Laufzeit abgelaufen ist, die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder auf sie verzichtet werden.

Freundliche Grüsse

Dr. med. dent. Peter Suter  
Kantonszahnarzt  
Telefon 041 932 10 30  
[peter.suter@lu.ch](mailto:peter.suter@lu.ch)

Beilagen:  
- Merkblatt Neues Heft für die Schulzahnpflege

geht an:  
Zahnärztinnen und Zahnärzte des Kantons Luzern  
Luzerner Zahnärzte Gesellschaft Dr. Yann Deleurant  
Ausgleichskasse Luzern  
Caritas Luzern  
Verband Luzerner Gemeinden VLG  
Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Asyl- und Flüchtlingskoordination  
Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug